

Abonnement f. Berlin: Viertel 1 R. 20 S., für ganz Preußen 2 R. 12 S.; für das übrige Deutschland 2 R. 24 S.

National-Zeitung.

Bestellungen nehmen alle Postämter des In- u. Auslandes an; f. Berlin d. Exped. Lindenstr. 51. Inzerate: die Petitione 2 R.

Inhalt.

Deutschland. Berlin: Aemlichkeit der Neuenburger Verhandlung; aus der Bundesversammlung; Aemlichkeit der Verhandlung; aus dem Reichshaus; Hamburg: Frau Christian von Danemarck; Oesterreichischer Kaiserstaat. Wien: aus Montenegro; von der Erde. Frankreich: Paris: die Neuenburger Frage; Tagesbericht. Grossbritannien. London: die Verjaun von Gloucester; das neue Unterhaus; aus den Parlamentssitzungen. Deutscher Nachrichten.

Deutschland.

* Berlin, 4. Mai. Wie bereits telegraphisch gemeldet, hat der schweizerische Bundesrath beschlossen, die wichtigsten Aemlichkeiten der Neuenburger Verhandlung sofort der Öffentlichkeit zu übergeben. Nach einer Pariser Depesche (vgl. dieselbe am Schluß) bezeichnet dies der „Moniteur“ als eine nicht zu rechtfertigende Insubordination, da die Unterhandlungen noch nicht beendet seien, und ihr Erfolg durch dies Verfahren in Frage gestellt werden könne. Wir haben bereits mitgetheilt, daß Preussen bis jetzt dem Vorschlag der vier Mächte nicht einfach beigetreten ist, sondern noch einige Modifikationen beantragt hat. Wenn der „Moniteur“ zugleich die Nothwendigkeit der Veröffentlichung des Textes anführt, so kann sich dies wohl nur auf einige wenig erhebliche Unklarheiten der deutschen Uebersetzung beziehen, da, wie bemerkt, die schweizerischen Blätter sich an einen Beschluß des Bundesraths berufen und auch den französischen Originaltext sofort nachzubringen versprechen.

Es lautet danach die von dem Grafen Dagsberg in der dritten Konferenz vorgelegten preussischen Bedingungen: „Anhang zum Protokoll der dritten Konferenz. Bedingungen, von deren strenger Ausführung der König die Gültigkeit des Alles abhängig macht, kraft dessen Seine Majestät sich bereit erklärt, auf seine Rechte über das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Balangin zu verzichten.“

1) Die Könige von Preussen behalten auf immer den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Balangin.
2) Die schweizerische Eidgenossenschaft bestreitet alle ihr durch die September-Ereignisse verursachten Kosten und trägt die Bundes-Entschädigung für den Unterhalt der Dispositionstruppen. — Der Staat Neuenburg kann nur in derselben Weise wie jeder andere Canton und nach Maßgabe seines Geld- u. Kontingents zur Befriedigung dieser Kosten herangezogen werden.

3) Die dem Staate zur Last fallenden Ausgaben werden auf alle Bewohner nach dem Grundsatz einer strengen Verhältnismäßigkeit vertheilt werden, und zwar so, daß sie weder auf dem Wege einer Ausnahme-Steuer, noch auf irgend eine andere Weise einer einzelnen Klasse, oder einer Kategorie von Familien oder Individuen ausschließlich oder vornehmlich aufgelegt werden können.

4) Kein Preuss, gleichviel, ob krimineller oder judtpolizeilicher Art, oder auf Schaden-Gründung, kann weder vom Staate Neuenburg, noch von der Eidgenossenschaft, noch von irgend einer Person oder Corporation gegen irgend einen von denen abhängig gemacht werden, welche sich direkt oder indirekt bei den September-Ereignissen betheiligt haben.

5) Die schweizerische Eidgenossenschaft zahlt dem Könige die Summe von zwei Millionen Franken als Äquivalent derjenigen Revenuen für Vergangenheit und Zukunft, welche jährlich von der neuenburger Verwaltung dem Fürsten zur freien Verfügung gestellt wurden. Der neuenburger Staat kann für die Zahlung dieser Summe nur nach Maßgabe seines Selbst-Kontingents befristet werden.

6) Die Kirchen-Güter, welche im Jahre 1848 mit der Staats-Domäne reingezogen wurden, werden ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Die Verwaltung derjenigen dieser Güter, welche der von der Kammer verwalteten reformirten Kirche zugehört, wird einer Special-Commission übertragen, in welcher die Kirche eine gerechte Vertretung haben wird. Die Schweiz wird die Vollziehung des gegenwärtigen Artikels verweigern.

7) Die Kapitalien und Renten der frommen Stiftungen, der Privat-Stiftungen zum gemeinen Besten, der Bourgeoisie- und der Gemeinde-Depositen und der Armen-Anstalten, der Kirche und der Gesellschaft der Pastoren (Compagnie des pasteurs) sollen durch den Staat respektirt werden, welche letzterer weder Eigentümer noch Verwalter derselben werden kann; dieselbe Garantie soll dem Herrn Baron v. Pury der neuenburger Bourgeoisie gewährt werden, welche derselben, welche die freie Verfügung der Revenuen dieses Vermögens behält, um sie dem Testamente des Oberrats gemäß zu verwenden. Die Schweiz verweigert die Vollziehung dieses Artikels.

8) Eine vollständige Amnestie soll für alle politischen und militärischen Vergehen oder Uebertretungen in Betreff der letzten Ereignisse zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Ausländer, und namentlich auch zu Gunsten der Leute von der Miliz erlassen werden, welche sich dadurch, daß sie ins Ausland gingen, der Verpflichtung, die Waffen gegen ihren Fürsten zu führen, entzogen haben. — Die Amnestie soll sich auch auf alle politischen und Frei-vergehen beziehen, die vor dem 3. Septbr. 1856 geschehen sind.

9) Um die durch die letzten Ereignisse hervorgerufene Aufregung sich beruhigen zu lassen und allen Neuenburgern ihren gerechten Theil an der Herstellung ihrer Staats-Einrichtungen zu sichern, soll jede Abstimmung und jede Verhandlung über die Verfassung auf ein Jahr oder mindestens auf sechs Monate verschoben werden. Es wird den Antecedenten gemäß und im Recht begründet sein, daß die eingebornen Neuenburger allein an dem Verfassungswerke Theil nehmen, ohne daß die im Lande wohnenden Fremden durch ihre Mitwirkung auf das Ergebnis der Abstimmungen einen Einfluß ausüben.

Der von den vier Mächten empfohlene Vergleichsentwurf lautet: „Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser von Frankreich, die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Russen, — von dem Wunsch befehle, den allgemeinen Frieden vor jeder Veranlassung einer Sitzung zu bewahren, und in der Absicht, zu diesem Ende die internationale Lage des Fürstenthums Neuenburg und der Grafschaft Balangin mit den Forderungen der Ruhe Europas in Einklang zu bringen, und Seine Majestät der König von Preussen, Fürst von Neuenburg und Graf von Balangin, nachdem er die Absicht ausgesprochen, zu dem vorbestimmten Zwecke den Wünschen seiner Verbündeten zu entsprechen, haben die schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen, sich mit den genannten Majestäten über die zur Erreichung dieses Zweckes geeigneten Bestimmungen zu verständigen.“

In Folge dessen haben die genannten Majestäten und die schweizerische Eidgenossenschaft zu ihrem Bevollmächtigten ernannt: H. C., welche sich über folgende Punkte einig sind:

Art. 1. Se. Maj. der König von Preussen willigt ein, auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränitätsrechte zu verzichten, welche ihm der Art. 23 des am 9. Juni 1815 in Wien geschlossenen Vertrags auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Balangin zuerkannt.

Art. 2. Der Staat Neuenburg, von nun an sich selbst anerkennend (relevant désormais de lui) führt fort ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, unter gleichem Titel wie die übrigen Kantone und gemäß Art. 75 des bezeichneten Vertrags.

Art. 3. Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt alle Kosten, welche die Ereignisse des Septembers 1856 verursacht haben. Der Canton Neuenburg kann dazu nicht anders als jeder andere Canton und im Verhältniß seines Geldkontingents herangezogen werden.

Art. 4. Die dem Canton Neuenburg zur Last fallenden Ausgaben werden auf alle Einwohner nach dem Grundsatz einer strengen Verhältnismäßigkeit vertheilt, so daß sie weder auf dem Wege einer Ausnahme-Steuer noch auf irgend eine andere Weise einer Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ganz oder zum größten Theil aufgelegt werden können.

Art. 5. Es wird volle und gänzliche Amnestie ertheilt für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche mit den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, und namentlich auch zu Gunsten der Leute von der Miliz, welche sich durch Entzerrung ins Ausland der Waffenpflicht entzogen haben. — Keine weder kriminelle noch judtpolizeiliche Klage, noch eine solche auf Schadenersatz kann weder durch den Canton Neuenburg, noch durch irgend welche Corporation oder Person, gegen diejenigen erhoben werden, welche direkt oder indirekt an den September-Ereignissen theilgenommen haben. — Die Amnestie erstreckt sich in gleicher Weise auf alle den September-Ereignissen vorausgehenden politischen und Frei-vergehen.

Art. 6. Die schweizerische Eidgenossenschaft zahlt dem König von Preussen die Summe von einer Million Franken.

Art. 7. Die Einkünfte der im Jahre 1848 mit dem Staatsgute vereinigten Kirchen-Güter können ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entzerrt werden.

Art. 8. Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privat-Anstalten, so wie das vom Baron v. Pury der Bourgeoisie von Neuenburg vermachte Vermögen werden gemeinschaftlich respektirt; sie werden den Absichten der Stifter und den Stiftungszwecken gemäß erhalten und können niemals ihrem Zweck entzerrt werden.

Paraphir von H. C.

In Betreff des Titels ist noch im Besonderen von den 4 Mächten folgender Vorschlag formulirt worden:

Was den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Balangin betrifft, dessen Beibehaltung sich Se. Majestät der König von Preussen für sich, seine Erben und Nachfolger reservirt hat, so können die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland sich nur auf die im Protokoll Nr. 5 der gegenwärtigen Konferenz niedergelegte Erklärung von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien und Rußland für die Meinung, daß die Reaktionen des Art. 1 (des ursprünglichen preussischen Vorschlags; vgl. oben) einfach und ohne Weiteres angenommen werden soll. Dieser Artikel lautet: „Die Könige von Preussen behalten auf ewige Zeiten den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Balangin.“ Sollte es jedoch Se. Majestät der König von Preussen vorkommen, so würde man im Schlußprotokoll folgende Erklärung des Bevollmächtigten von Preussen aufnehmen: „Se. Maj. der König von Preussen, indem er auf seine Souveränitätsrechte auf das Fürstenthum Neuenburg und Balangin verzichtet, thut es mit dem Vorbehalt, für sich, seine Erben und Nachfolger den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Balangin zu behalten.“ — Einerseits würde dann der schweizerische Bevollmächtigte folgende ebenfalls in das Protokoll anzunehmende Erklärung abgeben: „Wenn Se. Maj. der König von Preussen den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Balangin fortführen will, so soll dies so verstanden sein, daß er daraus in keinem Fall irgend ein Recht gegenüber der Schweiz oder dem Canton Neuenburg wird ableiten können.“

Endlich theilen die schweizerischen Blätter auch den Bortlaut der dem Dr. Kern am 21. Januar ertheilten Instruktionen mit, auf die wir im nächsten Morgenblatte zurückkommen werden.

* Berlin, 4. Mai. In der Sitzung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. am 30. April theilte der Gesandte von Hannover mit, daß zwischen seiner Regierung und der allgemeinen Ständeverammlung eine Vereinbarung über das Finanzkapitel der Bundesverfassung erzielt worden, und hierdurch der Bundesbeschluß vom 19. April 1855 zur vollständigen Erledigung gekommen sei, was die Verammlung zur befriedigenden Kenntniß nahm. Auf Bortrag des für den Vollzug des Artikels 14 der Bundesakte niedergelegten Aufschusses wurden Beschlüssen von Mitgliedern der vorerwähnten Reichsversammlung über Beinträchtigung ihres durch Art. 14 der Bundesakte und durch künigl. Deklaration vom 8. Dezember 1851 festgestellten und geschützten Rechtszustandes der künigl. württembergischen Regierung zur Anerkennung mitgetheilt. Endlich wurde das Gesuch eines früheren Offiziers der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee um Gewährung eines Bezuges aus Bundesmitteln abgelehnt, dessen, da der Beschluß vom 6. April 1854 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden konnte.

— Borsgertern fand im anwesenden Ministerium die Auswechslung der Ratifikationurkunden über die Verträge statt, welche zwischen Preussen und Rußland über den Anschluß der Dabahn der Bromberg-Thorn und der Oberschlesischen Bahn an die seitensigen zur Kurzem abgeschlossenen sind.

— Der Abg. v. Webing hat mit Unterstützung von zwölf anderen Mitgliedern des Herrenhauses, bemelien folgenden Antrag vorgelegt: „An die königliche Staats-Regierung den dringenden Antrag zu richten, daß dieselbe die Gesellschaftern thunlichst gleichförmig auf beide Häuser des Landtages vertheile, und dadurch, daß ein entsprechender Theil der neuen Verträge zuerst an das Herrenhaus gelangt, es verhindert, daß nicht wie schon im vorigen Jahre und in diesem wieder geschehen ist, dieses Haus längere Zeit hindurch fast ganz unbeschäftigt bleibt, und am Schluß der Sitzungsperiode die vorliegenden Arbeiten nicht mehr mit der gebührenden Gründlichkeit erledigt werden können.“ Motive: „Die Beförderung eines so gemäßigten Gesellschafterganges.“

— In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde das Gesetz, betreffend den Gewerbesteuer im Umkreise in den holländischen Landen vortr.

— Hamburg, 3. Mai. Frau Christian zu Danemarck trifft heute Abend in Altona ein, wo er bis zum Mittwoch bleiben wird. Er wird die in Altona und Wandebek liegende Gallerie inspizieren. Ob er, wie gerüchelt verläutet, doch noch nach Berlin reisen wird, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Oesterreichischer Kaiserstaat.

Wien, 2. Mai. Nachrichten aus Montenegro zu Folge dürfte Fürst Danilo bei seinem Eintreffen bald die Parteien in vollster Eöhrung finden und Mäße haben sich die nöthige Autorität zu schaffen um die Wogen der tiefstürzenden Meinung seiner Stammgenossen in das Bett des Oesterreichs zurückzuführen. Es giebt dort Viele, die es für eine Schmach halten, daß Montenegro sich herbeilassen könne mit der Stere sei es um Anerkennung oder Gebietsverweigerung oder endlich um eine Delation sich zu vertragen, und man vermuthet, daß Agenten für die Verbreitung dieser Meinung thätig sind, um den Fürsten zu nöthigen, sich Rußland auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Oesterreich in dieser Frage gegangen, es wäre nur zu wünschen, daß es, was bis jetzt nicht ges. hat, die panlawischen Bergpredigt deklariren möchte, die sich so übermäßig besetzt zeigen, das heuchlerische und verwegene Fiktionen der Gernagorten noch mehr aufzuregen. — Die heutige Börse zeigte sich im Vergleich mit der gestrigen ziemlich entmuthigt. Die Beratungen vor Bestätigung oder zur Milderung der in den letzten Tagen so flagrant hervorgetretenen Krisis dauern ununterbrochen fort. Als leitendes Prinzip wird festgehalten, den Bau der Bahnen mit größtmöglicher Beschleunigung zu fördern, zugleich jedoch die Last der Einzahlungen zu verringern. Daß dies ohne durchgreifende Intervention nicht möglich ist, ist für sich klar. Als ein nicht ungeeignetes Mittel wird auch Beschäftigung des Attentatopfers im Hinblick auf die Fälligkeit der Ausgabe von Prioritätsobligationen mehrseitig in Vorschlag gebracht.

Frankreich.

Paris, 2. Mai. Man spricht heute von neuen Schwierigkeiten in der Neuenburger Frage. Dr. Kern ist in Paris zurück und überbringt die Zustimmung seiner Regierung zu dem bekannten Vertragsentwurf; dagegen sollen von Berlin aus neue Einwürfe erhoben sein. Bei dieser Gelegenheit will ich bemerken, daß man mit Unrecht behauptet hat, das Vertragsprojekt sei zuvor dem preussischen Gesandten mitgetheilt, und erst nach erhaltener Zustimmung Preussens offiziell der Konferenz vorgelegt worden. Der Entwurf ist von den vier Großmächten selbstständig aufgestellt und dann in der Konferenz den Gesandten Preussens und der Schweiz mitgetheilt worden; sonst wäre es auch schwer zu begreifen, daß Preussen nicht bereits seine Zustimmung eingeleistet haben sollte. Das Programm der zu Ehren des Großfürsten Konstantin zu veranstaltenden Feste hat durch den Tod der Herzogin von Gloucester einige Abänderungen erlitten. Das Fest auf dem Stadtpark ist vom 4. auf den 6. und das Balabine in den Tuileries vom 8. auf den 9. verschoben. So durchstreut selbst in Kleinigkeiten die russischen Interessen. — Die Gesandtschaft nach China wird Mitte dieses Monats von hier abgehen. Eine Menge Namen werden für diese wichtige Mission genannt; ich enthalte mich indessen, sie zu wiederholen, indem bis jetzt noch nichts offiziell darüber feststeht. — Vor einigen Tagen sind in den Tuileries eine Menge Kisten und Kisten angelangt, welche die Gesandten des Könige von Siam für den Kaiser der Franzosen enthalten. Diese Gesandten bieten viel weniger einen glänzenden als einen barocken Anblick dar und würden einem Karisollistenkabinet jedenfalls zu großer Zierde gereichen.

44 Paris, 2. Mai. Dr. Kern ist gestern gegen Mittag wieder hier angelangt; da jedoch Preussens Einwürfe erhoben hat, so ist noch ganz ungewiß, wann die nächste Konferenz-Sitzung stattfinden und ob dieselbe nicht, statt des erwarteten Abchlusses, zu einer neuen Berichterstattung nach Berlin und Bern führen wird. — Wie dem „Pays“ aus Wien berichtet wird, soll die wolachische Regierung die Wahlen für den Diast auf den 15. Mai festgelegt haben. Der Fürst Gregor Ghila, Adjutant des Kaisers der Balabine, ist, wie man glaubt, in einer politischen Mission, hier eingetroffen. Derselbe brachte während des letzten Krieges mehrere Monate in der Krinn u. — In Folge der Bedenken, welche das Geschwader Frankreichs in dem chinesischen Ozean erhebt, ist beschlossen worden, das Kommando über dasselbe einem Vice-Admiral zu übertragen, unter dem dann die beiden gegenwärtig in China befindlichen Contre-Admirale stehen werden. Auch befristet sich die Abendung eines anseherndem Gesandten mit gleichen Vollmachten wie Lord Gros. — Als zu diesem Behufe auszuweisen wird der Baron Ciss genannt, dem der Graf Duchene de Bellecourt, zur Zeit erster Gesandtschafts-Sekretär in Frankfurt in derselben Eigenschaft und der Herren Contades und Roge, als zweite Sekretäre beigegeben werden sollen. Dies Personal würde an dem Kriegsschiffe „Rubicun“ nach China einschiffen. — Das „Pays“ versichert, daß russische Geschwader werde unter Konradmiral Behrens in der zweiten Hälfte dieses Monats nach Algier gehen. — Graf Moray wird Ende Mai Petersburg verlassen, und es befristet sich, daß der Herzog von Montebello sein Nachfolger werden soll. — Wie eine Depesche des französischen Gesandten in Madrid meldet, sind die Vermittlungs-Vorschläge in der mexikanischen Angelegenheit bis auf einige Einzelheiten angenommen.

Das „Journal des Debats“ veröffentlicht einen Brief des Rathschab Croze aus Bornes an Herrn Filarette Chollet, welcher früher im College de France mehrere Untersuchungen über dessen Thätigkeit gehalten hatte. Der Rathschab stellt seine Sache als die der Humanität dar; von seinem kleinen Staate hänge die Zukunft der Malajischen Race ab. „Das Verdict, sagt er u. A., auf welches ich Anspruch habe, besteht darin, eine Landesregierung gegründet zu haben, unter deren Schutz die Rechte, die Gemüthsarten und Ansichten der Eingebornen, selbst der gerechte Stolz der Bevölkerung ermutigt und aufrecht erhalten werden; eine Regierung, welche ihre Gefirnis der Meinung der Nationalen verstand, und von ihnen und von Europäern ihrer Wahl verwaltet wird.“ — Der „Constitutionnel“ bringt weiter Bericht über die Reise des Hrn. v. Lesseps in England, der den guten Einfall gehabt habe, wegen des Widerstandes des englischen Gesandten in Konstantinopel an das englische Volk selbst zu appelliren. Es wird eine Zustimmungskredite mitgetheilt, welche Herr v. Lesseps von einem Meeting der Daubelleiten und Aeltern von Liverpool erhielt, und in welcher der Gesandte als ihren Interessen und denen Englands überhaupt durchaus entsprechend anerkannt wird. Eine ähnliche Erklärung gab am 29. April die „Gesellschaft für Indien und